



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

64. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Juli 2010

Nummer 22

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	18. 6. 2010	Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland.	385
2030	18. 6. 2010	Erste Verordnung zur Änderung der Beamten- und Disziplinarzuständigkeitsverordnung MUNLV ..	386
203015	22. 6. 2010	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren technischen Dienstes in der Staatlichen Umweltverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen Fachrichtung Umwelttechnik/Umweltschutz, Fachgebiet Umwelttechnik (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung höherer Dienst in der Umweltverwaltung – VAPhDU)	381
221	15. 6. 2010	Verordnung zur Konzentration der Ausführungsvorschriften des Archivgesetzes (AusführungsVO ArchivG)	376
223	21. 6. 2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schuleinzugsbereichen für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs ...	380
95	5. 7. 2010	Zweite Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Hafenverordnung – AHVO	387

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Juli 2010, ist ab Anfang August erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich **im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472.**

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <https://recht.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

221

**Verordnung
zur Konzentration der Ausführungsvorschriften
des Archivgesetzes
(AusführungsVO ArchivG)**

Vom 15. Juni 2010

**Artikel 1
Verordnung
über die Nutzung und die Gebührenerhebung
des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen
(Archivnutzungs- und Gebührenordnung
Nordrhein-Westfalen – ArchivNGO NRW)**

**Erster Teil
Allgemeines**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen.

**§ 2
Nutzungsrecht**

Nach Maßgabe des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 188) und dieser Verordnung stehen Archivgut, Vervielfältigungen und Findmittel auf Antrag jedermann für die Nutzung zur Verfügung.

**§ 3
Nutzungsarten**

(1) Die Nutzung erfolgt grundsätzlich durch die persönliche Einsichtnahme im verwahrenen Archiv.

(2) Das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen kann auf Antrag abweichend von Absatz 1 unter fachlichen Gesichtspunkten folgende Nutzungsarten zulassen:

1. schriftliche Anfragen,
2. Anforderung von Vervielfältigungen von Archivgut,
3. Versendung von Archivgut zur Einsichtnahme an einem anderen Ort und
4. Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken.

**§ 4
Nutzung von Archivgut, Vervielfältigungen
und Findmitteln**

(1) Die Nutzung richtet sich nach den §§ 6 und 7 des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen.

(2) Anträge nach § 7 Absatz 6 des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen sind mit genauer Bezeichnung des Themas der Arbeit, detaillierter Angabe des in Frage kommenden Archivguts und ausführlicher Begründung schriftlich an die zuständige Abteilung des Landesarchivs zu richten. Von der antragstellenden Person können Empfehlungen angefordert werden, die geeignet sind, den Antrag zu begründen.

(3) Für den Umgang mit Verschlusssachen (VS) gilt die VS-Anweisung des Landes Nordrhein-Westfalen (VSA) vom 9. April 2001, zuletzt geändert am 13. Juni 2004. Darüber hinaus dürfen im Landesarchiv archivierte Verschlusssachen nur mit Zustimmung der abliefernden Stelle Dritten zugänglich gemacht werden.

**§ 5
Nutzungsvoraussetzungen**

(1) Die Genehmigung der Nutzung erfolgt auf Antrag, der schriftlich bei dem Landesarchiv zu stellen ist. Hierbei ist separat für jedes Nutzungsvorhaben Folgendes anzugeben:

1. Zweck und Gegenstand der Nutzung in möglichst präziser zeitlicher und sachlicher Eingrenzung,

2. Name, Vorname und Anschrift der antragstellenden Person oder der auftraggebenden Person, wenn die Nutzung im Auftrag eines Dritten erfolgt.
3. Im Falle der Vertretung Name, Vorname und Anschrift des Vertreters unter Nachweis der Vertretungsmacht. Im Falle der Antragstellung durch juristische Personen, Vereinigungen und Behörden gilt § 12 Absatz 1 Nummer 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 861), für die Leiter, Vertreter und Beauftragten entsprechend.

Die antragstellende Person ist verpflichtet, diese Angaben in zutreffender Art und Weise und der Wahrheit entsprechend zu machen und sich auf Verlangen auszuweisen. Ansonsten kann die Genehmigung widerrufen werden. Vor Einsichtnahme in Archivgut müssen minderjährige antragstellende Personen die Einwilligungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen. Für Schülergruppen stellt die betreuende Lehrkraft einen Sammelantrag.

(2) Das Landesarchiv ist berechtigt, die Nutzung von Archivgut von der Vorlage eines auf den Nutzer ausgestellten Nutzungsausweis abhängig zu machen.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann bei Nutzungen nach § 3 Absatz 2, insbesondere bei schriftlichen Anfragen, auf die Ausstellung eines Nutzungsausweises verzichtet werden.

(4) Über den Nutzungsantrag entscheidet das Landesarchiv, das die Genehmigung an Bedingungen knüpfen und mit Auflagen versehen kann. Auf eine bestimmte Art, Form oder einen bestimmten Umfang der Nutzung besteht kein Rechtsanspruch.

(5) Die Nutzungsgenehmigung kann außer aus den in § 6 Absatz 2 Archivgesetz Nordrhein-Westfalen genannten Gründen eingeschränkt oder versagt werden, wenn

1. die antragstellende Person bei früherer Nutzung von Archivgut schwerwiegend gegen die Archivnutzungsordnung verstoßen oder festgelegte Nutzungsbedingungen oder -auflagen nicht eingehalten hat,
2. der Ordnungszustand des Archivguts oder Vereinbarungen mit Eigentümern von Archivgut dies erfordern,
3. Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Nutzung nicht verfügbar ist,
4. die personellen und sachlichen Kapazitäten des Landesarchivs vorübergehend eine Nutzung nicht zulassen oder
5. der mit der Nutzung verfolgte Zweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder andere Veröffentlichungen oder in Reproduktionen erreicht werden kann.

Bei Versagung der Nutzungsgenehmigung sind die Gründe – auf Antrag schriftlich – mitzuteilen.

(6) Die nutzende Person ist zu verpflichten, alle Bestimmungen des Landesarchivs zu beachten und Nutzungsbedingungen oder Nutzungsaufgaben einzuhalten. Zudem ist sie verpflichtet, Urheber- oder Persönlichkeitsrechte sowie andere schutzwürdige Belange Dritter zu beachten. Auf Verlangen hat sie darüber eine schriftliche Erklärung abzugeben.

**Zweiter Teil
Nutzung in den Archiven**

**§ 6
Einsichtnahme im Lesesaal**

(1) Für das Verhalten während der Arbeit in den Lesesälen, die Behandlung der Archivalien, Vervielfältigungen und Findmittel, sowie die Bestellung und Rückgabe von Archivalien gelten die Vorschriften der Lesesaalordnung des Landesarchivs.

(2) Die Hand- und die Dienstbibliothek des Landesarchivs können nur innerhalb des Lesesaals genutzt werden.

den, wobei Einzelheiten der Nutzung der Dienstbibliothek vom Landesarchiv geregelt werden.

(3) Für die Nutzung von Archivalien, die von anderen Archiven oder Instituten übersandt werden, gelten die gleichen Bedingungen wie für die Archivalien des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen, sofern die übersendende Stelle nicht anderslautende Auflagen macht. Kosten und anfallende Gebühren tragen diejenigen, die die Versendung veranlasst haben.

(4) Die Verwendung nutzeigener Geräte darf nicht zur Störung anderer Personen führen und bedarf der Genehmigung durch das Landesarchiv. Es ist verboten, mit eigenen Geräten Reproduktionen herzustellen.

§ 7

Beratung

Zur Beratung steht während der Dienststunden Fachpersonal zur Verfügung. Die Beratung bezieht sich auf nutzungsrelevante Abläufe, Bestände, Findmittel sowie den Umgang mit Archivgut. Ein Anspruch auf weitergehende Unterstützung (z.B. beim Lesen und Auswerten der Findmittel und Archivalien) besteht nicht.

Dritter Teil

Nutzung außerhalb der Archive

§ 8

Schriftliche Auskünfte

(1) Bei schriftlichen Anfragen sind Zweck und Gegenstand der Anfrage genau anzugeben.

(2) Die schriftlichen Auskünfte des Landesarchivs beschränken sich in der Regel auf Hinweise auf einschlägige Findmittel und Bestände.

(3) Ein Anspruch auf Auskünfte, die eine beträchtliche Arbeitszeit erfordern, oder auf Beantwortung von wiederholten Anfragen besteht nicht.

§ 9

Versendung

(1) Auf die Versendung von Archivgut zur Einsichtnahme außerhalb des Lesesaals der das betreffende Archivgut verwahrenden Abteilung des Landesarchivs besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidung über die Versendung liegt beim Landesarchiv.

(2) Die Versendung kann auf begründeten Antrag hin in Ausnahmefällen und nur in sehr beschränktem Umfang zur Nutzung in hauptamtlich verwaltete Archive des Inlands erfolgen, sofern diese sich verpflichten, das Archivgut in den Diensträumen unter ständiger fachlicher Aufsicht nur der antragstellenden Person vorzulegen, es diebstahl- und feuersicher zu verwahren, keine Kopien oder Reproduktionen anzufertigen und das Archivgut nach Ablauf der vom Landesarchiv bestimmten Ausleihfrist, die vier Wochen nicht überschreiten soll, in der von diesem bestimmten Versendungsart zurücksenden. Die Ausleihfrist kann auf Antrag verlängert werden.

(3) Über die Art der Versendung entscheidet das Landesarchiv, wobei eine Sendung höchstens zehn Archivalieneinheiten umfassen soll. Die Kosten tragen diejenigen, die die Versendung veranlasst haben.

(4) Abweichend von Absatz 2 ist die Versendung an den Eigentümer des Archivguts zulässig. Eigentümer im Sinne von Satz 1 ist auch jeder Miteigentümer zum Bruchteil oder zur gesamten Hand.

(5) Aus wichtigen Gründen können versandte Archivalien jederzeit zurückgefordert werden.

(6) Das Landesarchiv hat bei Versendung von Archivgut den Empfänger zur Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung zu verpflichten.

(7) Von der Versendung ausgeschlossen sind

1. Archivalien, die
 - a) Nutzungsbeschränkungen unterliegen,
 - b) wegen ihres hohen Wertes, ihres Ordnungs- und Erhaltungszustandes, wegen ihres Formates oder

aus anderen Sicherheits- oder konservatorischen Gründen versendungsunfähig sind,

- c) häufig genutzt werden oder
- d) noch nicht ausreichend verzeichnet sind,

2. Findbehelfe.

§ 10

Ausleihe

(1) Auf die Ausleihe von Archivalien zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidung über die Ausleihe trifft das Landesarchiv, das für die Sicherheit des ausgestellten Archivguts notwendige Auflagen und Bedingungen festlegt. Eine Ausleihe ist nur zulässig, sofern der Ausstellungszweck nicht durch Vervielfältigungen erfüllt werden kann. § 4 gilt entsprechend. Für die Versendung von Archivalien zur Ausleihe gelten die Bestimmungen des § 9.

(2) Der Antrag auf Genehmigung zur Ausleihe ist zu begründen.

(3) Über die Ausleihe ist zwischen dem Leihgeber und dem Entleiher ein Leihvertrag nach dem von Landesarchiv vorgegebenen Muster abzuschließen.

§ 11

Vervielfältigungen

(1) Zur Nutzung außerhalb des Landesarchivs können nutzende Personen auf Antrag und auf eigene Kosten Vervielfältigungen von uneingeschränkt für die Nutzung freigegebenen Archivalien in den Werkstätten des Landesarchivs anfertigen lassen.

(2) Ein Anspruch auf Herstellung von Vervielfältigungen besteht nicht. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Durchführung größerer Aufträge zu Lasten anderer Nutzer oder des Dienstbetriebes im Landesarchiv.

(3) Die Genehmigung für die Anfertigung einer Vervielfältigung in den Werkstätten des Landesarchivs kann versagt werden, wenn

1. Überformate entstehen,
 2. das Interesse anderer nutzenden Personen oder
 3. der Dienstbetrieb im Landesarchiv beeinträchtigt ist.
- (4) Reproduktionen dürfen nur hergestellt werden, wenn dies ohne Beschädigung der Archivalien möglich ist. Über das Reproduktionsverfahren, die Zielformate und den Versendungswege entscheidet das Landesarchiv. Selbstanfertigung ist nicht gestattet.

(5) Bei Akten und Bänden hat sich die Vervielfältigung in der Regel auf Teile solcher Archiveinheiten zu beschränken.

(6) Ausgehändigte Vervielfältigungen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Landesarchivs, nur zum angegebenen Zweck und nur unter Angabe des Aufbewahrungsortes des Originals und der Archivsignatur des Originals sowie unter Hinweis auf die dem Landesarchiv zustehenden Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrechte vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Gleiches gilt auch für die Verwendung von Vervielfältigungen zu gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken.

Vierter Teil

Gebühren und Auslagen

§ 12

(1) Das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen erhebt für die von ihm erbrachten Leistungen sowie für die Nutzung seiner Einrichtungen Verwaltungs- und Nutzungsgebühren sowie Auslagen nach dieser Verordnung.

(2) Die Gebühren werden nach den Sätzen des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.

(3) Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf formlosen Antrag abgesehen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung

sozialer Härten, geboten erscheint. Dasselbe gilt für Amtshandlungen des Landesarchivs, wenn diese dem öffentlichen Interesse dienen.

(4) Auslagen für die von der nutzenden Person beantragten oder sonst verursachten Leistungen, insbesondere für Verpackung, Wertversicherung, Einschreib- oder Eilsendungen, Porto (ausgenommen Standard- und Kompaktbriefe) und Vervielfältigungen sind zu erstatten. Entstandene Auslagen sind auch dann zu erstatten, wenn Gebühren nach dieser Verordnung nicht zu entrichten sind.

Fünfter Teil Schlussbestimmungen

§ 13

Ergänzende Bestimmungen des Landesarchivs

Das Landesarchiv kann zu dieser Verordnung ergänzende Bestimmungen treffen.

§ 14

Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. April 2015 außer Kraft.

Anlage

Gebührenverzeichnis

1.	Verwaltungsgebühren		
1	Beglaubigung	je Seite	2,50 €
1.2	Archivierung von öffentlichem Archivgut unter Eigentumsvorbehalt		
1.2.1	Bewertung, Erschließung und konservatorisch-restauratorische Bearbeitung von öffentlichem Archivgut unter Eigentumsvorbehalt		Die Gebühr richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Leistung geltenden Richtwerten für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land NRW zu erhebenden Verwaltungsgebühren, Auslagenersatz nach Aufwand
1.2.2	Übernahme und Verwahrung von öffentlichem Archivgut unter Eigentumsvorbehalt		Auslagenersatz nach Aufwand
1.3	Prüfung und ggf. Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung (bei gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient)	je angefangene 30 Minuten	30,00 € Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- oder Lizenzrechten sind gesondert abzugelten.
2.	Nutzungsgebühren		
2.1	Anfertigung von Vervielfältigungen von Archivgut im Landesarchiv		
2.1.1	Grundgebühr für reprographische Leistungen		2,00 € (zzgl. Gebühren pro einzelner reprographischer Leistung)
2.1.2	Papier-Kopien, Ausdrücke im Lesesaal	DIN A 4, s/w	0,30 €
		DIN A 3, s/w	0,50 €
		DIN A 4, Farbe	2,20 €
		DIN A 3, Farbe	3,50 €
2.1.3	Anfertigung digitaler Nutzungskopien	je Datei	0,30 € zzgl. Gebühr CD/DVD
2.1.4	Anfertigung digitaler Nutzungskopien von AV-Archivgut (Film, Video, Ton)	je angefangener 10 MB	15,00 € zzgl. Gebühr CD/DVD
2.1.5	CD		2,00 €
2.1.6	DVD		4,00 €
2.2	Zuschläge für erhöhten Arbeitsaufwand (z. B. aus bestandserhalterischen Gründen oder bei Überformaten) oder bei Ausführung der Reproduktionsarbeiten durch gewerbliche Fachbetriebe		Gebühr nach Aufwand
2.3	Einsichtnahme von Archivgut im Lesesaal des verwahrenden Archivs		
2.3.1	Einsichtnahme im Lesesaal des verwahrenden Archivs		gebührenfrei
2.3.2	Einsichtnahme in Archivgut im Lesesaal des verwahrenden Archivs bei besonderem Aufwand (z. B. durch den Einsatz von besonderen Geräten oder bei besonderem Nutzungsaufwand)	je angefangener Tag	25,00 €
2.4	Schriftliche oder mündliche Auskünfte Gutachten oder Recherchen in Archivgut		
2.4.1	die ausschließlich auf einschlägiges Archivgut hinweisen und weniger als 30 Minuten Arbeitszeit in Anspruch nehmen		gebührenfrei
2.4.2	die ausschließlich auf einschlägiges Archivgut hinweisen und mindestens 30 Minuten Arbeitszeit in Anspruch nehmen.	je angefangene 30 Minuten	30,00 €
2.5	Vorbereitung und begleitende Arbeiten bei Foto- und Filmaufnahmen im Landesarchiv	je angefangene 30 Minuten	30,00 €
2.6	Archivalienversendung	je angefangene halbe Stunde	30,00 €
2.7	Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken	je Ausstellungsmonat	100,00 €

Alle digitalen Nutzungskopien werden ausschließlich auf vom Landesarchiv Nordrhein-Westfalen gelieferten Datenträgern zur Verfügung gestellt. Die Speicherung der Daten auf Datenträgern der Benutzer und Mailversand sind nicht möglich.

Artikel 2

Die **Verordnung über die Nutzung des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen** vom 14. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 849) wird aufgehoben.

Artikel 3

Die **Gebührenordnung für das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen** vom 31. Januar 1978 (GV. NRW. S. 24) wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Diese Verordnung wird erlassen hinsichtlich

Artikel 1, 2 und 4 auf Grund des § 12 des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 188) durch den Ministerpräsidenten und

Artikel 3 auf Grund des § 2 Absatz 2 und des § 24 Absatz 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV. NRW. 1999 S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296), durch die Landesregierung.

Düsseldorf, den 15. Juni 2010

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Jürgen Rüttgers

– GV. NRW. 2010 S. 376

223

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung
über die Bildung von regierungsbezirks-
übergreifenden Schuleinzugsbereichen
für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs
Berufsschule an Berufskollegs**

Vom 21. Juni 2010

Auf Grund des § 84 Absatz 3 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu der **Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schuleinzugsbereichen für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs** vom 14. Juli 2005 (GV. NRW. S. 677), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2009 (GV. NRW. S. 374), wird wie folgt geändert:

1. In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Automatenfachmann/Automatenfachfrau“ erhält die Angabe in der Spalte „Schule“ folgende Fassung:
„Berufskolleg Lübbecke des Kreises Minden-Lübbecke“.
2. In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Buchhändler/Buchhändlerin“ erhält die Angabe in der Spalte „Schuleinzugsbereich“ folgende Fassung:
„Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold“.

3. In der erstgenannten Regelung für den Ausbildungsberuf „Elektroniker/Elektronikerin (Fachrichtung Informations- und Telekommunikationstechnik)“ (Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf, Münster) erhält die Angabe in der Spalte „Schuleinzugsbereich“ folgende Fassung:
„Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Münster“.
4. Die zweitgenannte Regelung für den Ausbildungsberuf „Elektroniker/Elektronikerin (Fachrichtung Informations- und Telekommunikationstechnik)“ (ab zweitem Ausbildungsjahr) wird aufgehoben.
5. In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Fachangestellter/Fachangestellte für Bürokommunikation“ erhält die Angabe in der Spalte „Schuleinzugsbereich“ folgende Fassung:
„Regierungsbezirke Düsseldorf, Münster“.
6. Nach der Regelung für den Ausbildungsberuf „Fachangestellter/Fachangestellte für Bürokommunikation“ werden folgende Regelungen aufgenommen:
Spalte „Ausbildungsberuf“: „Fachangestellter/Fachangestellte für Bürokommunikation“
Spalte „Schule“: „Ludwig-Erhard-Berufskolleg der Stadt Bonn“
Spalte „Schuleinzugsbereich“: „Regierungsbezirke Arnsberg, Köln“
Spalte „Bemerkungen“: ((keine Angabe))
Spalte „Ausbildungsberuf“: „Fachangestellter/Fachangestellte für Markt- und Sozialforschung“
Spalte „Schule“: „Max-Weber-Berufskolleg der Stadt Düsseldorf“
Spalte „Schuleinzugsbereich“: „Land Nordrhein-Westfalen“
Spalte „Bemerkungen“: ((keine Angabe)).
7. In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Fachkraft für Brief- und Frachtverkehr“ erhält die Angabe in der Spalte „Ausbildungsberuf“ folgende Fassung:
„Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen“;
gleichzeitig wird diese Regelung nach der Regelung für den Ausbildungsberuf „Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft“ einsortiert.
8. In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Fachkraft für Wasserwirtschaft“ erhält die Angabe in der Spalte „Schule“ folgende Fassung:
„Berufskolleg Ulrepforte der Stadt Köln“.
9. In der erstgenannten Regelung für den Ausbildungsberuf „Forstwirt/Forstwirtin“ (ab erstem Ausbildungsjahr) erhält die Angabe in der Spalte „Schuleinzugsbereich“ folgende Fassung:
„Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Köln, Münster“.
10. In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Kartograph/Kartographin“ erhält die Angabe in der Spalte „Bemerkungen“ folgende Fassung:
„auslaufend“.
11. Die Regelung für den Ausbildungsberuf „Keramiker/Keramikerin“ wird aufgehoben.
12. Die beiden Regelungen für den Ausbildungsberuf „Kommunikationselektroniker/Kommunikationselektronikerin (Fachrichtung Funktechnik)“ werden aufgehoben.
13. In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin“ erhalten die Angaben in zwei Spalten folgende Fassung:

- Spalte „Ausbildungsberuf“: „Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin (Fachrichtung Bauten- und Korrosionsschutz)“
- Spalte „Bemerkungen“: „ab drittem Ausbildungsjahr“
14. In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Mechaniker/Mechanikerin für Reifen- und Vulkanisationstechnik“ erhält die Angabe in der Spalte „Bemerkungen“ folgende Fassung:
„auslaufend“
15. Nach der Regelung für den Ausbildungsberuf „Mechaniker/Mechanikerin für Reifen- und Vulkanisationstechnik“ wird folgende Regelung eingefügt:
Spalte „Ausbildungsberuf“: „Mechaniker/Mechanikerin für Reifen- und Vulkanisationstechnik“
Spalte „Schule“: „Nicolaus-August-Otto-Berufskolleg der Stadt Köln“
Spalte „Schuleinzugsbereich“: „Land Nordrhein-Westfalen“
Spalte „Bemerkungen“: „ab zweitem Ausbildungsjahr“
16. Die Regelung für den Ausbildungsberuf „Mechatroniker/Mechatronikerin für Kältetechnik“ an dem Berthold-Brecht-Berufskolleg Duisburg wird aufgehoben.
17. In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Mechatroniker/Mechatronikerin für Kältetechnik“ an dem Hans-Schwieber-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen erhält die Angabe in der Spalte „Bemerkungen“ folgende Fassung:
„auslaufend“
18. In den drei Regelungen für den Ausbildungsberuf „Modellbauer/Modellbauerin; Modellbaumechaniker/Modellbaumechanikerin“ erhält die Angabe in der Spalte „Ausbildungsberuf“ jeweils folgende Fassung:
„Technischer Modellbauer/Technische Modellbauerin“;
gleichzeitig werden diese drei Regelungen nach der Regelung für den Ausbildungsberuf „Technischer Konfektionär/Technische Konfektionärin“ einsortiert.
19. Vor der Regelung für den Ausbildungsberuf „Oberflächenbeschichter/Oberflächenbeschichterin“ wird folgende Regelung eingefügt:
Spalte „Ausbildungsberuf“: „Modist/Modistin“
Spalte „Schule“: „Hugo-Kükelhaus-Berufskolleg der Stadt Essen“
Spalte „Schuleinzugsbereich“: „Land Nordrhein-Westfalen“
Spalte „Bemerkungen“: ((keine Angabe)).
20. Die Regelung für den Ausbildungsberuf „Produktgestalter Textil/Produktgestalterin Textil“ wird aufgehoben.
21. Nach der Regelung für den Ausbildungsberuf „Postverkehrskaufmann/Postverkehrskauffrau“ wird folgende Regelung eingefügt:
Spalte „Ausbildungsberuf“: „Produktionstechnologie/Produktionstechnologin“
Spalte „Schule“: „Hans-Böckler-Berufskolleg der Stadt Köln“
Spalte „Schuleinzugsbereich“: „Land Nordrhein-Westfalen“
Spalte „Bemerkungen“: ((keine Angabe)).
22. Nach der Regelung für den Ausbildungsberuf „Schuhfertiger/Schuhfertigerin“ wird folgende Regelung eingefügt:
Spalte „Ausbildungsberuf“: „Schuhmacher/Schuhmacherin“
Spalte „Schule“: „Berufskolleg Mitte der Stadt Essen“
Spalte „Schuleinzugsbereich“: „Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Münster“
Spalte „Bemerkungen“: ((keine Angabe)).
23. Die Regelung für den Ausbildungsberuf „Servicekaufmann/Servicekauffrau im Luftverkehr“ an dem Robert-Schumann-Berufskolleg der Stadt Dortmund wird aufgehoben.
24. In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Servicekaufmann/Servicekauffrau im Luftverkehr“ an dem Max-Weber-Berufskolleg der Stadt Düsseldorf erhält die Angabe in der Spalte „Schuleinzugsbereich“ folgende Fassung:
„Land Nordrhein-Westfalen“
25. In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Technischer Zeichner/Technische Zeichnerin (Fachrichtung Elektrotechnik)“ erhalten die Angaben in zwei Spalten folgende Fassung:
Spalte „Schule“: „Max-Born-Berufskolleg des Kreises Recklinghausen“
Spalte „Bemerkungen“: „ab zweitem Ausbildungsjahr“

Artikel 2

Die Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juni 2010

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Barbara Sommer

– GV. NRW. 2010 S. 380

203015

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren technischen Dienstes in der Staatlichen Umweltverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen Fachrichtung Umwelttechnik/Umweltschutz, Fachgebiet Umwelttechnik (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung höherer Dienst in der Umweltverwaltung – VAPhDU)

Vom 22. Juni 2010

Auf Grund des § 6 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren technischen Dienstes in der Staatlichen Umweltverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen** vom 20. Juni 2001 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert mit Verordnung vom 18. Dezember 2006 (GV. NRW. 2007 S. 28), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird

aa) Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. nach seinen charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen für die Laufbahn geeignet erscheint; dabei darf von schwerbehinderten Menschen und ihnen gleichgestellten behinderten Menschen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046) nur das für die Laufbahn erforderliche Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt werden und“;

bb) Nummer 3 wie folgt gefasst:

„3. ein für die Fachrichtung Umwelttechnik/ Umweltschutz vorgeschriebenes wissenschaftliches Studium

a) mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Fachsemestern (ohne Praxis- und Prüfungssemester) oder mit einem konsekutiven Masterstudiengang von zehn Fachsemestern (einschließlich Praxis- und Prüfungssemester sowie Masterarbeit) an einer technischen Hochschule, einer Universität oder einer anderen gleichstehenden Hochschule mit einer Diplomprüfung (Diplomhauptprüfung),

b) in einem für den höheren Dienst akkreditierten Masterstudiengang an einer Fachhochschule mit einem Mastergrad oder

c) mit einer gleichwertigen, auch ausländischen Hochschulprüfung

abgeschlossen hat.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für das Umweltreferendariat sind folgende Studiengänge geeignet:

Bauingenieurwesen, Biochemie, Biologie, Chemie/ Chemietechnik, Elektrotechnik, Geologie, Hüttenwesen, Maschinenbau, Physik, Umweltschutz, Verfahrenstechnik.

Das für Umwelt zuständige Ministerium (Ministerium) kann weitere für das Fachgebiet Umwelttechnik geeignete Studiengänge anerkennen. Es entscheidet im Einvernehmen mit den Ausbildungsbehörden (§ 7) darüber, welche Studiengänge zum jeweiligen Einstellungstermin zugelassen werden. Diese Studiengänge werden im Rahmen der vorzunehmenden Ausschreibung rechtzeitig vor dem Einstellungstermin bekannt gegeben.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Nummern 1, 7 und 8 aufgehoben; die Nummern 2 bis 6 (alt) werden Nummern 1 bis 5 (neu) und die Nummer 3 (neu) wird wie folgt gefasst:

„3. Prüfungszeugnisse des nach § 1 Absatz 2 vorgeschriebenen Studiums sowie gegebenenfalls Zeugnisse über Zusatz- oder andere Prüfungen,“.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

§ 3
Einstellung, Rechtsstellung

(1) Über die Einstellung entscheidet das Ministerium (Einstellungsbehörde).

(2) Vor der endgültigen Entscheidung über eine Bewerbung sind der Einstellungsbehörde auf Anforderung vorzulegen

1. beglaubigte Abschriften der Personenstands-urkunden (Geburtsurkunde oder Geburtsschein, gegebenenfalls Heiratsurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde, Geburtsurkunden oder Geburtsscheine der Kinder),

2. ein amtliches Zeugnis der unteren Gesundheitsbehörde des Hauptwohnsitzes, das auch über das

Seh-, Farbunterscheidungs- und Hörvermögen Auskunft gibt und nicht älter als drei Monate ist,

3. ein aktuelles „Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden“ der zuständigen Meldebehörde.

(3) Aus der Einstellung in den Vorbereitungsdienst kann kein Anspruch auf eine spätere Verwendung im öffentlichen Dienst hergeleitet werden.“

4. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Leitung der Ausbildungsbehörde bestimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium eine geeignete Person mit der Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst in der Staatlichen Umweltverwaltung zur Ausbildungsleiterin oder zum Ausbildungsleiter (Ausbildungsleitung). Diese überwacht die Einhaltung des Ausbildungsplans, organisiert erforderlichenfalls Ausbildungsveranstaltungen und betreut die Referendare während der gesamten Ausbildung.“

5. In § 8 Absatz 1 werden die Wörter „für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ gestrichen.

6. § 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Ausbildung gliedert sich in fünf Abschnitte:

Ab-schnitt	Fachgebiet	Ausbildungsstellen
I	Organisation und all-gemeine Aufgaben – der Landesmittel-behörden – der Kommunal-verwaltung – der Landesober-behörde	Bezirksregierungen Kreise und kreisfreie Städte Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
II	Kreislaufwirtschaft und Abfall-beseitigung	Bezirksregierungen als obere und Kreise/ kreisfreie Städte als untere Abfallwirt-schaftsbehörden/ Bodenschutzbehörden
III	Immissionsschutz	Bezirksregierungen als obere und Kreise/ kreisfreie Städte als untere Immissions-schutzbehörden
IV	Wasserwirtschaft	Bezirksregierungen als obere und Kreise/ kreisfreie Städte als untere Wasserbehörden
V	Organisation, Leitung und Führung anderer Unternehmen	Hospitationen bei EU- Behörden, kommunalen Eigenbetrieben, privaten Überwa-chungseinrichtungen, Verbänden und priva-ten Unternehmen.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird aufgehoben.

b) der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt gefasst:

„Der Nachweis ist vierteljährlich der Ausbildungs-leitung zur Prüfung vorzulegen.“

8. § 16 wird wie folgt gefasst:

§ 16
Abnahme der Prüfung

(1) Für die Abnahme der Großen Staatsprüfung ist das Oberprüfungsamt für den höheren technischen Verwaltungsdienst zuständig. Die Prüfungen finden in der Regel am Sitz des Oberprüfungsamtes statt; sie können auch an anderen Orten abgehalten werden.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Kuratoriums bestellt die Mitglieder der Prüfungsausschüsse. Es sollen Beamtinnen oder Beamte des höheren Dienstes, die

eine Große Staatsprüfung abgelegt haben, oder Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer bestellt werden. Das Kuratorium kann in Sonderfällen Ausnahmen zulassen.

(3) Die Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die vom Oberprüfungsamt aus den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse gebildet wird. Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens drei weiteren Mitgliedern, wobei die Besetzung der Prüfungskommission je nach Prüfungsfächern personell wechseln kann. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden von der Direktorin oder dem Direktor (Leitung) des Oberprüfungsamtes von Fall zu Fall aus dem Kreis der bestellten Mitglieder der Prüfungsausschüsse berufen. Ein Mitglied der Kommission soll nach Möglichkeit der Verwaltung angehören, in der die Prüflinge überwiegend ausgebildet worden sind.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Alle mit der Behandlung von Prüfungsangelegenheiten befassten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Die Prüfungen werden vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission oder dessen Vertretung geleitet. Die Prüfungskommission ist bei ihren Entscheidungen beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Soweit über die Leistungen in der mündlichen Prüfung entschieden wird, müssen die beschließenden Mitglieder an der Prüfung teilgenommen haben. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(6) Die Leitung des Oberprüfungsamtes sorgt für den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf und wacht darüber, dass in allen Fachrichtungen gleich hohe Prüfungsanforderungen gestellt und gleiche Beurteilungsmaßstäbe angelegt werden. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben kann sie oder ihre Stellvertretung sich an den Prüfungen beteiligen und gilt in diesem Fall von Amts wegen als weiteres Mitglied der Prüfungskommission.

9. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 bis 7 neu eingefügt:

„(5) Auf Antrag der Referendarin oder des Referendars kann die Leitung des Oberprüfungsamtes eine während der Ausbildungszeit zu verfassende Projektarbeit als häusliche Prüfungsarbeit zulassen. Der Antrag ist vor Ausgabe der Projektaufgabe zur Entscheidung vorzulegen.

(6) Anstelle der häuslichen Prüfungsarbeit kann die Leitung des Oberprüfungsamtes auf Antrag zwei zusätzliche schriftliche Arbeiten unter Aufsicht zulassen. Die sechs schriftlichen Arbeiten sind in diesem Fall mit 50 % für das Gesamturteil zu gewichten.

(7) In den Fällen nach Absatz 5 oder 6 kann das Ministerium auf Vorschlag der Ausbildungsbehörde und Antrag der Referendarin oder des Referendars den Vorbereitungsdienst im Rahmen von § 7 um sechs Wochen verkürzen.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 8.

10. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Auf Antrag der Referendarin oder des Referendars kann für die Bearbeitung der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht das vorsitzende Mitglied des jeweiligen Prüfungsausschusses die Benutzung eines Computers als Hilfsmittel zulassen.“

b) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „vier“ gestrichen.

11. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst.

„Wer die Große Staatsprüfung besteht, erwirbt die Befähigung für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes, Fachrichtung Umwelttechnik, und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Umweltassessorin“ oder „Umweltassessor“ zu führen.“

b) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Die Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 2 und 3.

d) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „Präsidentin oder dem Präsidenten“ durch das Wort „Leitung“ ersetzt.

12. In § 26 Absatz 4 werden die Wörter „Präsidentin oder dem Präsidenten“ durch das Wort „Leitung“ ersetzt.

13. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Regelungen für Menschen mit Behinderungen

Schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten behinderten Menschen im Sinne des SGB IX sind Erleichterungen nach § 13 Absätze 2 und 3 LVO zu gewähren. Diese dürfen nicht zu einer qualitativen Herabsetzung der Prüfungsanforderungen insgesamt führen. Die zuständige Schwerbehindertenvertretung ist rechtzeitig zu informieren und anzuhören. Diese kann an mündlichen Prüfungen der betroffenen Personen beobachtend teilnehmen.“

14. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30
Aufstieg

Beamten und Beamte der Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Umweltverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen erwerben die Befähigung für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes in der Staatlichen Umweltverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe des § 40 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Land Nordrhein-Westfalen.“

15. In § 17 Absatz 4, § 19 Absatz 2, § 22 Absatz 1, § 28 Absätze 2 und 3 werden die Wörter „Präsidentin oder der Präsident“ durch das Wort „Leitung“ ersetzt.

16. In § 32 Absatz 3 wird die Angabe „31. Dezember 2011“ durch die Angabe „31. Dezember 2015“ ersetzt.

17. Anlage 1 wird durch die neue **Anlage 1** ersetzt.

18. In der Anlage 3 wird auf der Rückseite die Anschrift

„An das
Oberprüfungsamt für die höheren
technischen Verwaltungsbeamten
Hahnstr. 70

60528 Frankfurt am Main“

durch die Anschrift

„Oberprüfungsamt für den höheren
technischen Verwaltungsdienst
– Sonderstelle beim Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Robert-Schumann-Platz 1
53175 Bonn“

ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Juni 2010

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Eckhard Uhlenberg

Anlage 1
Zu § 9 Absatz 3

Rahmenausbildungsplan

Fachrichtung: Umwelttechnik/Umweltschutz

Fachgebiet: Umwelttechnik

Ausbildungs-		Ausbildungsstelle	Fachgebiet und Ausbildungsinhalte
Ab-schnitt	Dauer (Wochen)		
I 1	3	Landesmittelbehörde Bezirksregierung (Ausbildungsbehörde)	Organisation und allgemeine Aufgaben als Bündelungsbehörde Dienst- und Fachaufsicht, Personalbewirtschaftung, Kommunalaufsicht, Verbandswesen, Widerspruchsverfahren, Daseinsvorsorge, Planungsaufgaben, Organisation und Aufgaben der Regionalplanung, Öffentlichkeitsarbeit
I 2	3	Kommunalverwaltung Kreise und kreisfreie Städte	Organisation und allgemeine Aufgaben als Selbst- und Auftragsverwaltung Politische Willensbildung, Kommunale Planungen, Haushalts- und Rechnungswesen
I 3	2	Landesoberbehörde LANUV	Organisation und allgemeine Aufgaben Gutachten, Stellungnahmen für Aufsichtsbehörden und Gerichte, Fachplanungen, Messungen, Untersuchungen, Gentechnik, Bauartzulassung
Allgemein für Ausbildungsabschnitte II-IV			Selbstständige Mitarbeit in allen Arbeitsbereichen, Teilnahme an Messungen, Probenahmen, Abnahmen und Anlagenüberwachung, Organisation und Aufgabe der Informationstechnik, Grundlagen der Mess-, Untersuchungs- und Analysetechnik, Während dieser Ausbildungsabschnitte sind Kenntnisse der Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit (Management, Mitarbeiterführung, Planung und Entscheidung; Rhetorik und Gesprächsführung; Psychologie) zu vermitteln
II	15	untere und obere Abfallwirtschaftsbehörde/ Bodenschutzbehörde (Kreise/kreisfreie Städte und Bezirksregierungen)	Kreislaufwirtschaft und Abfallbeseitigung Ziele und Grundsätze der Kreislaufwirtschaft, Abfallwirtschaftsplanung, Abfallbehandlung, Abfallbeseitigung, Überwachung der Abfallentsorgung, Stoffstromkontrollen, Bodenschutz und Altlasten
III	15	untere und obere Immissionsschutzbehörde (Kreise/ kreisfreie Städte und Bezirksregierungen)	Immissionsschutz Produkttechnologien und Auswirkungen, Lärm und Erschütterungen, Luftreinhaltung, Abgasreinigung, umweltgefährdende Stoffe, Klimaschutz
IV	15	untere und obere Wasserbehörde (Kreise/ kreisfreie Städte und Bezirksregierungen)	Wasserwirtschaft Grundlagen der Wasserwirtschaft, Wasserrahmenrichtlinie, Oberirdische Gewässer, Gewässerüberwachung, Gewässernutzungen, Einleiterüberwachung, Abwasserbeseitigung, Abwasserabgabe, Wasserversorgung, Grundwasser

Ausbildungs-		Ausbildungsstelle	Fachgebiet und Ausbildungsinhalte
Ab-schnitt	Dauer (Wochen)		
V	10	Hospitation, Wahlstation z.B. bei EU-Behörden, kommunalen Eigenbetrieben, privaten Überwachungseinrichtungen, Verbänden oder privaten Unternehmen	Leitung und Führung anderer Organisationen und Unternehmen Kennenlernen relevanter Umweltaufgaben; Kennenlernen des Aufbaus der Unternehmen; Wirtschaftlichkeit, Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling, Personal- und Finanzplanung, Beschaffungs- und Einsatzplanung, Projektabwicklung und Abrechnung. Bei einer EU-Behörde: Kennenlernen der Organisation, Aufgaben und Projekte, Interessenvertretungen, politische Willensbildung und Gesetzgebungsverfahren.
	6	Ausbildungsbehörde	Häusliche Prüfungsarbeit
	17	Landesübergreifende und Landes-Seminare	
	8	schriftliche und mündliche Prüfung	
	ca. 11	Erholungsurlaub	
Gesamt	104		

– GV. NRW. 2010 S. 381

2022

**Satzung zur Änderung
der Hauptsatzung des
Landschaftsverbandes Rheinland
Vom 18. Juni 2010**

Auf Grund des § 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2009 (GV. NRW. S. 254), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 18. Juni 2010 folgende Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland beschlossen:

Die Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 7. September 2005 (GV. NRW. S. 786), zuletzt geändert am 14. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 24), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland umfasst

a) die Kreise:

Düren, Rhein-Erft-Kreis, Euskirchen, Heinsberg, Kleve, Mettmann, Rhein-Kreis Neuss, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis, Viersen, Wesel

b) die kreisfreien Städte:

Bonn, Duisburg, Düsseldorf, Essen, Köln, Krefeld, Leverkusen, Mülheim a.d.Ruhr, Mönchengladbach, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal

c) die Städteregion:

Aachen.“

2. § 4 Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Ausschüsse gemäß §§ 13 und 23 LVerbO in Verbindung mit § 101 GO und der Eigenbetriebsverordnung, der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung und Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe sind:

- Finanz- und Wirtschaftsausschuss
- Sozialausschuss
- Gesundheitsausschuss
- Kulturausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Landesjugendhilfeausschuss
- Krankenhausausschüsse
- Betriebsausschuss für die LVR- Krankenhauszentralwäscherei
- Betriebsausschuss für das LVR- Netzwerk Heilpädagogischer Hilfen
- Betriebsausschuss für den LVR -Servicebetrieb Viersen
- Betriebsausschuss für die LVR-Infokom
- Betriebsausschuss für die LVR-Jugendhilfe Rheinland.

(2) Darüber hinaus werden folgende Ausschüsse gebildet:

- Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung
- Ausschuss für das LVR – Netzwerk Heilpädagogischer Hilfen
- Bauausschuss
- Schulausschuss
- Umweltausschuss.“

3. § 10 Absatz 5 der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland erhält folgende Fassung:

„(5) Die Beschäftigten des Landschaftsverbandes, deren Entgelt sich nach der Entgeltgruppe 13 TVöD richtet oder darüber liegt, werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direk-

tor des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt entsprechend für Abschluss, Verlängerung und Entfristung von Zeitverträgen.“

4. In § 12 werden das Wort „Gleichstellungsamt“ bzw. das Wort „Gleichstellungsamtes“ ersetzt durch die Wörter „LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming“.
5. In § 13 Absatz 1 wird das Wort „Bevollmächtigter“ ersetzt durch die Wörter „bevollmächtigte Person“.
6. Im gesamten Satzungstext werden die Wörter „Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland“ ersetzt durch die Wörter „Direktor/Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland“ in der jeweils korrekten Deklination.

Köln, den 18. Juni 2010

Der Vorsitzende
der 13. Landschaftsversammlung

Dr. Jürgen Wilhelm

Schriftführer
der 13. Landschaftsversammlung

Harry K. Voigtsberger

Die vorstehende Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 6 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung in der z. Zt. geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 18. Juni 2010

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

Harry K. Voigtsberger

– GV. NRW. 2010 S. 385

2030

Erste Verordnung zur Änderung der Beamten- und Disziplinarzuständigkeitsverordnung MUNLV Vom 18. Juni 2010

Auf Grund des § 2 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570), wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium) verordnet:

Artikel 1

Die **Beamten- und Disziplinarzuständigkeitsverordnung MUNLV** vom 18. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 640) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden
 - aa) in Nummer 1 und Nummer 2 die Wörter „und für die entsprechenden Beamten ohne Amt“ gestrichen;
 - bb) in Nummer 1 die Wörter „dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, dem Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt sowie den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern“ durch die Wörter „dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz und dem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden
 - aa) in Nummer 1 nach dem Wort „Dienstes“ die Wörter „und um Zulassung zum Aufstieg in eine solche“ angefügt;
 - bb) in Nummer 2 im zweiten Spiegelstrich die Wörter „Chemischen Landes- und“ sowie der dritte Spiegelstrich „- der Leitungen der Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter“ gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für

 1. andere als die in Absatz 1 genannten Entscheidungen nach den §§ 8 bis 12 und 21 bis 32 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) und §§ 15 bis 19, 27 bis 41 und 78 Absatz 4 Landesbeamtengesetz (LBG NRW),
 2. Entscheidungen über die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit und die Verlängerung der Probezeit (§§ 11, 14 Absatz 5 LBG NRW),
 3. Beförderungen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummern 2 und 3 LBG NRW,
 4. die Übernahme nach § 16 Absätze 2 bis 4 BeamStG,
 5. die Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt (§ 18 Absatz 1 BeamStG, § 26 Absatz 2 LBG NRW) sowie
 6. die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 18 Absatz 2 BeamStG

sind Dienstvorgesetzte die Leitungen der nach Absatz 1 zuständigen Stellen in dem dort genannten Umfang.“
 - d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Entscheidungen über das Hinausschieben der Altersgrenze nach § 32 Absatz 1 LBG NRW bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „(§§ 28, 29 LBG; § 123 BRRG)“ durch die Angabe „(§§ 24, 25 LBG NRW; §§ 14, 15 BeamStG)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 123 a BRRG“ durch die Angabe „§ 20 BeamStG“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden
 - aa) in Nummer 1 die Angabe „§§ 67 bis 75 b LBG“ durch die Angabe „§§ 48 bis 58 LBG NRW“ ersetzt;
 - bb) in Nummer 2 die Angabe „§ 76 LBG“ durch die Angabe „§ 59 LBG NRW“ ersetzt;
 - cc) in Nummer 3 die Angabe „§ 84 LBG“ durch die Angabe „§§ 48 und 81 BeamStG“ ersetzt;

- dd) in Nummer 4 die Angabe „§§ 78 b bis c, 85 a LBG“ durch die Angabe „§§ 63, 64, 66, 67 und 71 LBG NRW“ ersetzt;
- ee) in Nummer 5 die Angabe „§§ 78 d und e LBG“ durch die Angabe „§§ 65 und 70 LBG NRW“ ersetzt;
- ff) in Nummer 6 die Angabe „§ 85 LBG“ durch die Angabe „§ 45 BeamStG“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 78 d LBG“ durch die Angabe „§ 65 LBG NRW“ und die Angabe „§ 78 e LBG“ durch die Angabe „§ 70 LBG NRW“ ersetzt.
- 5. In § 6 Absatz 1 wird die Angabe „§§ 64 und 65 LBG“ durch die Angabe „§ 37 BeamStG“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Juni 2010

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Eckhard Uhlenberg

– GV. NRW. 2010 S. 386

95

Zweite Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Hafenverordnung – AHVO Vom 5. Juli 2010

Auf Grund des § 37 Absatz 3, 4 und 7 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) und des § 26 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verordnet:

Artikel 1

Die Allgemeine Hafenverordnung vom 8. Januar 2000 (GV. NRW. S. 34), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 836), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In § 13 wird die Bezeichnung „ADNR“ durch die Bezeichnung „ADNR/ADN“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Abschnitt neu eingefügt:

„Sechster Abschnitt Vorschriften über harmonisierte Binnenschiff- fahrtsinformationsdienste in Binnenhäfen

§ 43 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 44 Pflichten“

- c) Der bisherige sechste Abschnitt wird siebter Abschnitt. Die bisherigen §§ 43 und 44 werden zu §§ 45 und 46.
2. In § 2 wird Nummer 6 angefügt:

„6. Betreiber eines Hafens ist derjenige, der die überwiegende Eigentumsposition an den Flächen im Hafen sowie die Sachherrschaft und Organisationsgewalt über den Hafen innehat.“

3. § 3 Nummer 1 bis 11 werden durch folgende Nummer 1 bis 10 ersetzt:

- „1. Die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung, eingeführt durch Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 8. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3148, 3317),
2. die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung, eingeführt durch Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. II S. 3816),
3. die Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 6. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2450),
4. die Binnenschifferpatentverordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3066),
5. die Rheinpatentverordnung, eingeführt durch Verordnung zur Einführung der Rheinpatentverordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. II S. 2174),
6. die Sportbootführerscheinverordnung-Binnen vom 22. März 1989 (BGBl. I S. 536, S. 1102),
7. die Binnenschiffahrt-Sprechfunkverordnung vom 18. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4569 ber. I 2003 S. 130),
8. die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiffahrt vom 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 1389),
9. die Zwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen) (20. BImSchV) vom 27. Mai 1998 (BGBl. I S. 1174),
10. die Betriebssicherheitsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777).“

4. In § 4 Absatz 3 wird die Angabe „Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBefG) vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1998 (BGBl. I S. 3114)“ durch die Angabe „Gefahrgutbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1774, 3975) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
5. In den §§ 13, 14, 27 und 37 wird die Angabe „ADNR“ durch die Angabe „ADNR/ADN“ ersetzt.
6. In § 26 wird die Angabe „Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173, 229) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937, ber. 1997 I S. 447)“ ersetzt durch die Angabe „Betriebssicherheitsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777).“
7. In § 34 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Randnummer 10 500 der Anlage B 1 oder 210 500 der Anlage B 2 zum ADNR eins“ ersetzt durch die Angabe „Kapitel 3.2, Tabelle A oder C zum ADNR/ADN einen.“
8. In § 39 Absatz 3 wird die Angabe „ADNR Anhang 2 zur Anlage B 2“ ersetzt durch die Angabe „7.2.4.10 ADNR/ADN.“
9. Nach § 42 wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„Sechster Abschnitt Vorschriften über harmonisierte Binnenschiff- fahrtsinformationsdienste in Binnenhäfen*)

§ 43

Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für Häfen und Umschlaganlagen, die

- 1 a) sich an Binnenwasserstraßen der Klasse IV und darüber gemäß der Klassifizierung der europäischen Binnenwasserstraßen befinden, die über eine Wasserstraße mindestens der Klasse IV mit einer Wasserstraße mindestens

- der Klasse IV eines anderen Mitgliedsstaates verbunden sind oder
- b) zu dem Binnenwasserstraßennetz des Schemas in Anhang I Abschnitt 4 der Entscheidung Nr. 1346/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Mai 2001 zur Änderung der Entscheidung Nr. 1692/96/EG hinsichtlich Seehäfen, Binnenhäfen und intermodaler Terminals sowie des Vorhabens Nummer 8 in Anhang III gehören oder
 - c) an andere transeuropäische Verkehrswege gemäß Anhang I der Entscheidung Nummer 1346/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Mai 2001 zur Änderung der Entscheidung Nummer 1692/96/EG hinsichtlich Seehäfen, Binnenhäfen und intermodaler Terminals sowie des Vorhabens Nummer 8 in Anhang III angeschlossen sind sowie
2. dem gewerblichen Verkehr offen stehen und
 3. mit Umschlagsanlagen für den intermodalen Verkehr ausgestattet sind oder deren jährliches Güterumschlagsvolumen mindestens 500 000 Tonnen beträgt.

(2) Binnenschifffahrtsinformationsdienste (River Information Services – RIS) sind die harmonisierten Informationsdienste zur Unterstützung des Verkehrs- und Transportmanagements in der Binnenschiffahrt einschließlich – sofern technisch durchführbar – der Schnittstellen mit anderen Verkehrsträgern.

(3) RIS-Benutzerinnen und -Benutzer sind alle Nutzergruppen wie Schiffsführer, RIS-Betriebspersonal, Betreiber von Schleusen und/oder Brücken, Wasserstraßenverwaltungen, Hafen- und Terminalbetreiber, Personal in den Unfallbekämpfungszentren der Rettungsdienste, Flottenmanager, Verloader und Frachtmakler.

§ 44 Pflichten

(1) Für den durch gesonderte Rechtsverordnung der Bezirksregierungen räumlich abgegrenzten Bereich der Häfen stellen die Betreiber von Häfen und Umschlaganlagen sicher, dass

1. den RIS-Benutzerinnen und -Benutzern alle für die Navigation und Reiseplanung relevanten Daten gemäß Anhang I der Richtlinie 2005/44/EG in einem elektronischen Format zugänglich sind,
2. den RIS-Benutzerinnen und -Benutzern über die gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 genannten Daten hinaus navigationstaugliche elektronische Schiffsfahrtskarten zur Verfügung stehen, soweit sich der Hafen an einer Binnenwasserstraße der Klasse V a und darüber gemäß der Klassifizierung der europäischen Binnenwasserstraßen befindet,

3. elektronische Meldungen der erforderlichen Daten der Schiffe empfangen werden können, soweit internationale, bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften ein Meldeverfahren für Schiffe vorsehen und

4. Nachrichten für die Binnenschiffahrt in standardisierter, codierter und abrufbarer Form bereit stehen, wobei die standardisierten Nachrichten mindestens die für die sichere Schiffsführung erforderlichen Informationen enthalten und diese für die Binnenschiffahrt in einem elektronischen Format zugänglich sein müssen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Verpflichtungen sind entsprechend den in den Anhängen I und II der Richtlinie 2005/44/EG festgelegten Spezifikationen zu erfüllen. Für den Betrieb der unter Absatz 1 ausgeführten Binnenschifffahrtsinformationsdienste gelten die in Artikel 5 der Richtlinie 2005/44/EG genannten technischen Leitlinien und Spezifikationen.

(3) Die Maßnahmen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind spätestens 30 Monate nach dem Inkrafttreten der einschlägigen technischen Leitlinien und Spezifikationen gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2005/44/EG umzusetzen. Die technischen Leitlinien und Spezifikationen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

10. Die bisherigen §§ 43 und 44 werden zu §§ 45 und 46.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

*) Diese Regelung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über harmonisierte Binnenschifffahrtsinformationsdienste (RIS) auf Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft (ABl. EU Nr. L 255 S. 152, Nr. L 344 S. 52), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nummer 219/2009 (ABl. L 87 S. 109).

Düsseldorf, den 5. Juli 2010

Der Minister
für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Lutz L i e n e n k ä m p e r

– GV. NRW. 2010 S. 387

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzuweichen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359